



# Satzung

in der Fassung vom 25.09.2020

Turnerschaft Lürrip 1901 e.V.

Weiersweg 22

41065 Mönchengladbach

Internet: [www.turnerschaft-luerrip.de](http://www.turnerschaft-luerrip.de)

E-Mail: [info@turnerschaft-luerrip.de](mailto:info@turnerschaft-luerrip.de)

Telefon: (02161) 658 394

Telefax: (02161) 960 294

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Geschäftsjahr .....	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit .....	4
§ 5 Neutralität.....	4
§ 6 Mittelverwendung .....	4
§ 7 Verbot von Begünstigungen .....	4
§ 8 Vergütungen für Vereinstätigkeit.....	4

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

§ 9 Mitgliedschaft .....	5
§ 10 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 13 Austritt aus dem Verein .....	7
§ 14 Ausschluss aus dem Verein .....	7
§ 15 Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft.....	8

### **3. Abschnitt: Beiträge**

§ 16 Beiträge .....	8
§ 17 Beitragseinzug.....	9

#### **4. Abschnitt: Organe des Vereins**

§ 18 Organe des Vereins .....	9
§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 20 Stimmrecht.....	11
§ 21 Abhaltung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	12
§ 23 Vorstand .....	12
§ 24 Aufgaben des Vorstands .....	13
§ 25 Sitzungen des Gesamtvorstandes .....	14
§ 26 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands.....	14
§ 27 Rechte des geschäftsführenden Vorstands .....	15
§ 28 Ausschüsse .....	15
§ 29 Kassenprüfung.....	15
§ 30 Vereinsjugend.....	15
§ 31 Abteilungen.....	16
§ 32 Ordnungen.....	17

#### **5. Auflösung oder Fusion des Vereins**

§ 33 Mitgliederversammlung.....	17
§ 34 Liquidationen .....	17
§ 35 Vereinsvermögen .....	18
§ 36 Inkrafttreten.....	18

## **1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 28. Juli 1901 in Mönchengladbach-Lürrip gegründete Turnverein führt den Namen „Turnerschaft Lürrip 1901 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 781 eingetragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung des Breiten- und Leistungssports, wobei der Förderung des Jugendsports eine besondere Bedeutung zukommt.
- (3) Es können alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Durchführung des Vereinszwecks notwendig und geeignet erscheinen. Diese sind insbesondere:
  - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung;
  - c. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - d. Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände;
  - e. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie Ferienangeboten vorrangig für die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Neutralität**

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

#### **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 7 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 8 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand; gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Die Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese prüffähig nachgewiesen werden.
- (8) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert werden kann.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 9 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### **§ 10 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft
  1. Aktive Mitglieder
  2. Passive Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.

- (3) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für diese steht die Unterstützung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
- (4) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des Aufnahmeantrags erworben. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt § 10 Abs. 4.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder einer unter rechtlicher Betreuung stehenden Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für evtl. Beitragsrückstände aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden; diese wird schriftlich mitgeteilt.

### **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft),
2. Tod des Mitglieds,
3. Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 13 Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Der Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen oder einer unter rechtlicher Betreuung stehenden Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (2) Der Austritt (Kündigung) kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.

### **§ 14 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  2. schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, innerhalb von einer Frist von mindestens zwei Wochen Stellung zu nehmen.
- (3) Nach Ablauf entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung einer evtl. Stellungnahme über den Antrag.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekanntzugeben und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen und zu begründen. Eine aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste



ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

### **§ 15 Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (3) Im Falle des Ausschlusses gemäß § 14 steht dem ehemaligen Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **3. Abschnitt: Beiträge**

### **§ 16 Beiträge**

- (1) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Für Ehrenmitglieder gilt die Regelung des § 10 Absatz 4 Satz 2.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der unter Absatz 1 bezeichneten zu zahlenden Beträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hiervon ausgenommen sind Kursgebühren.

### **§ 17 Beitragseinzug**

- (1) Sämtliche unter § 16 Absatz 1 bezeichneten Beträge werden grundsätzlich durch Lastschrifteinzug zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die

nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Kostenpauschale. Diese ist zu zahlen, wenn der zu zahlende Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit gezahlt wurde.

- (2) Erfolgt im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens eine vom Mitglied zu vertretene Stornobuchung, sind die dadurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu bezahlen.
- (3) Sollten die unter § 16 Absatz 1 bezeichneten Beträge nicht zum Fälligkeitstermin dem Verein zur Verfügung stehen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (4) Fällige Beträge können bei Nichtzahlung gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Die hierfür entstehenden Kosten und Zinsen hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen bzw. auf die Teilnahme am Lastschriftverfahren verzichten.

#### **4. Abschnitt: Organe des Vereins**

##### **§ 18 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung (§§ 19, 22)
  2. der Gesamtvorstand
  3. der geschäftsführende Vorstand
  4. die Jugendversammlung
- (2) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## § 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben per Briefpost oder E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß § 20 Absatz 1 kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Hinsichtlich nachträglicher Anträge auf Satzungsänderung gilt Absatz 5.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später als die in Absatz 3 genannte Frist gestellt werden, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dieses ist der Fall, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Hinsichtlich nachträglicher Anträge auf Satzungsänderung gilt Absatz 5.
- (5) Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- (6) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  1. Bericht des Vorstands
  2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahlen (soweit erforderlich)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 16 Absatz 1.

## **§ 20 Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 21 Abhaltung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied nach Satz 1 anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung durch mehrheitliche Wahl den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.

## **§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Es gelten die Absätze 2 bis 4 des § 19.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 21.

## **§ 23 Vorstand**

- (1) Der Vorstand arbeitet als
1. geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Jugendwart, Sportwart und evtl. Beisitzern.  
Es kann/können bei Bedarf ein stellvertretender Jugendwart und/oder ein stellvertretender Sportwart als weitere/s Mitglied/er gewählt werden.
  2. als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.  
Zu dem erweiterten Vorstand gehören der Pressewart, der Sozialwart, die Abteilungsleiter, die Fachjugendwarte, die Jugendsprecher und weiteren Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Jugendwart und der Sportwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer, vertreten.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat einzeln zu erfolgen. Die Wahl der Jugendsprecher erfolgt in der Jugendversammlung. Die Wahlen zum geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand finden turnusmäßig nicht im gleichen Jahr statt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
- (5) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

#### **§ 24 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Leitung des Vereins,
  2. die Repräsentation des Vereins nach außen,
  3. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand zuweist,
  4. Genehmigung des Haushaltsentwurfs und des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
  5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  6. Berufung von Ausschüssen
  7. Aufstellung von Ordnungen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
  2. Führung des laufenden Geschäftes,
  3. Vorbereitung des Jahresetats,

#### 4. Bewirtschaftung des Etats.

### **§ 25 Sitzungen des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand trifft sich jedes Quartal. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 26 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich in der Regel einmal in der Woche. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **§ 27 Rechte des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretungsmacht zu übertragen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen bzw. Versammlungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **§ 28 Ausschüsse**

- (1) Für alle Fach- und sonstigen Bereiche können durch den Gesamtvorstand Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Gesamtvorstand berufen.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist im Hinblick auf § 27 Absatz 2 über jede Sitzung vorab zu informieren.

## **§ 29 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 30 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Es gilt § 32 Absatz 2.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
  1. die Jugendversammlung
  2. der Jugendsprecher
- (3) Der Jugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## **§ 31 Abteilungen**

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Die im Verein betriebenen Sportarten werden den einzelnen Abteilungen zugeordnet. Sie regeln ihre



Angelegenheiten nach den Maßgaben der Satzung, der bestehenden Ordnungen und den Beschlüssen des Gesamtvorstands selbstständig.

- (2) Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können ein oder mehrere stellvertretende Abteilungsleiter gewählt werden. Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (3) Abteilungsversammlungen erfolgen nach Bedarf. Der geschäftsführende Vorstand ist im Hinblick auf § 27 Absatz 2 über jede Versammlung vorab zu informieren.
- (4) Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestellt der Gesamtvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Bildung, Zuschnitt und Auflösung von Abteilungen. Mit Auflösung einer Abteilung endet das Amt des Abteilungsleiters bzw. des/der stellvertretenden Abteilungsleiter/s. Er scheidet aus dem Gesamtvorstand aus.

### **§ 32 Ordnungen**

- (1) Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen beschließen.
- (2) Diese sind für die Mitglieder und die Organe des Vereins zwar verbindlich, aber nicht Bestandteil der Satzung.

## **5. Abschnitt: Auflösung oder Fusion des Vereins**

### **§ 33 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von 49% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (2) Hinsichtlich der Einberufung gelten die Sätze 1 und 2 des § 19 Absatz 2.
- (3) Hinsichtlich der Durchführung gilt § 21 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6.
- (4) Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 34 Liquidatoren**

- (1) Im Falle der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Geschäftsführer, Jugendwart und der Sportwart als Liquidatoren des Vereins bestellt. Es gilt § 23 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Die Mitgliederversammlung gemäß § 33 kann einen von der Regelung in Absatz 1 abweichenden Beschluss fassen.

### **§ 35 Vereinsvermögen**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Bei Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen des Vereins an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### § 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 17.11.1987 außer Kraft.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden sowie Änderungen redaktioneller Art, vorzunehmen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.